



Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Revision der Titel 24–33 des Obligationenrechts

Vom 23. Juli 1937 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 ¹⁾ und auf das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1936 über die Revision der Titel 24–33 des Obligationenrechts ²⁾,

beschliesst:

§ 1 ³⁾

¹ Wo das revidierte Obligationenrecht einen Entscheid des Richters vorsieht, sind für dessen Zuständigkeit die Bestimmungen des geltenden Zivilprozessrechtes massgebend, insbesondere die Vorschriften über das summarische Verfahren (§§ 289 ff. der Zivilprozessordnung ⁴⁾).

§ 2

¹ Kantonale Depositenstellen sind die Kantonalbank und diejenigen Geldinstitute, die auf ihr Gesuch hin vom Regierungsrat zur Entgegennahme solcher Depositen ermächtigt werden.

² Die Banken, welche diese Ermächtigung erhalten, sind im Amtsblatt bekannt zu geben.

¹⁾ [SR 210](#)

²⁾ [SR 220](#)

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. Dezember 1987, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 511).

⁴⁾ [SAR 221.100](#)

§ 3

¹ Für das Gebiet des Kantons Aargau besteht ein Handelsregisteramt mit Sitz in Aarau. Der Regierungsrat wählt den Handelsregisterführer, dessen Stellvertreter und allfällige weitere Beamte dieser Amtsstelle.

§ 4 ¹⁾

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt.

§ 5

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat rückwirkend ab 1. Juli 1937 in Kraft.

Aarau, den 23. Juli 1937

Im Namen des Regierungsrates

Der Landstatthalter
RÜTTIMANN

Der Staatsschreiber
DR. W. HEUBERGER

Vom Bundesrat genehmigt am 2. August 1937.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 4. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 452).